

# HBM Healthcare Investments AG, Zug

## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Die ordentliche Generalversammlung der HBM Healthcare Investments AG, Bundesplatz 1, Zug, („HBM“ oder die „Gesellschaft“) hat am 24. Juni 2016 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, eigene Aktien zwecks späterer Vernichtung durch Kapitalherabsetzung im Umfang von maximal 10% der ausstehenden Namenaktien zurückzukaufen (das „Rückkaufprogramm“).

Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 427'050'000.00 und ist in 7'300'000 Namenaktien von je CHF 58.50 Nennwert eingeteilt.

Der Umfang des Rückkaufprogramms beträgt maximal 730'000 Namenaktien, was basierend auf dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital und der Stimmrechte maximal 10% der Stimmrechte bzw. des Kapitals entspricht. Der effektive Umfang des Rückkaufprogramms wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Gesellschaft, den Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt. Zukünftige ordentliche Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beschliessen.

Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: [www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php](http://www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php)

## Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange

An der SIX Swiss Exchange bleibt die gemäss Standard für Investmentgesellschaften bestehende zweite Linie für die Aktien von HBM bestehen. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich HBM als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von HBM unter dem bisherigen Valor 1.262.725 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von HBM hat daher die Wahl, Aktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufpreis die Eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Aktien von HBM und deren Nennwert von CHF 58.50 in Abzug gebracht („Nettopreis“), sofern der Rückkaufpreis über dem Nennwert liegt.

### Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Aktien von HBM.

### Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Aktien von HBM finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

### Beauftragte Bank

HBM hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von HBM als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von HBM auf der zweiten Linie stellen.

### Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von HBM auf der zweiten Linie erfolgt ab 6. Oktober 2016 und wird bis längstens am 23. Juni 2019 aufrechterhalten. HBM behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen.

### Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

### Veröffentlichung der Transaktionen

HBM wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: [www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php](http://www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php)

### Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

#### 1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

#### 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- Im Privatvermögen gehaltene Aktien:  
Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).
- Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:  
Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

### 3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den anbietenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

### Nicht-öffentliche Informationen

HBM bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

### Eigene Aktien

Per 30. September 2016 hielt HBM 247'171 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 3.39% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Davon wurden 99'000 Namenaktien über die zweite Linie zwecks Kapitalherabsetzung erworben.

### Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 30. September 2016 publizierten Meldungen hielten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an HBM:

Nogra Pharma Invest S.à.r.l., Luxemburg / Nogra Group SICAF-SIF, Luxemburg  
(indirekte Halter: Mario G. Giuliani, Monaco, Giammaria Giuliani, Montagnola, Schweiz)  
10.76% des Kapitals und der Stimmrechte

Astellas Venture Capital LLC, Menlo Park, United States of America  
(indirekte Halter: Astellas Pharma Inc., Tokyo, Japan)  
4.69% des Kapitals und der Stimmrechte

HBM hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

### Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie HBM Healthcare Investments AG  
1.262.725 / CH0012627250 / HBMN

Namenaktie HBM Healthcare Investments AG  
(Aktienrückkauf zweite Linie)  
25.771.709 / CH0257717097 / HBMNE

**Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.**

**This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.**